

**Preisblatt  
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
für Kleinkunden**

**Preisstand: 01. Januar 2024**

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

**1. Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf**

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	21,38	25,44	8,62	10,26
Speicherheizungs- und Wärmepumpenkunden	-	-	1,75	2,08

**2. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG  
Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	-	-	1,75	2,08

**3. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG  
Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**

**Modul 1 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	21,38	25,44	8,62	10,26
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-131,88	-156,94	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.	

**Modul 2 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	-	-	3,45	4,11

**4. Verluste**

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

Netzebene	Verluste
Mittelspannung (MSP)	0,5%
Umspannung (MSP/NSP)	0,7%
Niederspannung (NSP)	3,6%

## 5. Verrechnungspreis

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Verrechnungspreis je Zählereinrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.

Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen, insbesondere der Umsatzsteuer, der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage für den Belastungsausgleich von Offshore-Anlagen (siehe separate Aufstellung), der Umlage nach § 18 AbLaV (siehe separate Aufstellung), sowie weitere Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

## 6. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune.

Konzessionsabgabensätze	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	in Cent pro kWh	
Bei Belieferung an Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59	1,89
Bei Belieferung von Schwachlaststrom gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	0,73
Bei Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,11	0,13

## 7. Umlage KWKG-Gesetz (KWKG)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).

Sofern ein Anspruch auf die reduzierte Umlage gemäß §§ 63 ff EEG besteht ("besondere Ausgleichsregelung"), wird diese durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Für die Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), für Stromspeicher (§ 27b KWKG 2017) und für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderumlagen.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,275	0,327

## 8. Umlage nach § 19 StromNEV

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 19 Strom NEV. Für Strommengen, die unter § 21 Abs. 1-5 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) fallen, entfällt die Umlage.

	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	in Cent pro kWh	
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,643	0,770
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025	0,030

## 9. Offshore-Netzumlage

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG-Novelle.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,656	0,781

\*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

<sup>1)</sup> ohne Umsatzsteuer, <sup>2)</sup> inkl. 19 % Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise setzen eine übliche Energieentnahme aus dem Netz voraus (keine atypische Netznutzung, Einspeisung etc.). Anpassungen an die tatsächliche Entnahmesituation bleiben bei Vertragsabschluss vorbehalten.

## 10. Weitere Preise auf Anfrage